

Ergänzungsblätter zum Buch

KEPLINGER / RANGGER Oberösterreichisches Hundehaltegesetz 2024

Mit LGBl. 34/2025 hat der Landesgesetzgeber primär Redaktionsfehler bei der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei beseitigt; vgl. dazu unseren Hinweis auf Seite 98 (Anm. 6.1.). Nunmehr umfasst diese Mitwirkung daher auch:

- § 21 Abs. 2 Z 4 (statt Z 3) iVm. § 9 Abs. 1 oder 2: Missachten der Leinenführungs- oder Maulkorbtrageverpflichtung an öffentlichen Orten im Ortsgebiet (§ 9 Abs. 1) und in bestimmten öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, wie öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kindergärten, Horten, gekennzeichneten Kinderspielflächen, Gaststätten usw. (§ 9 Abs. 2).
- § 21 Abs. 2 Z 7 (statt Z 6) iVm. § 9 Abs. 8: gleichzeitiges Führen von mehr als zwei großen Hunden (ausgenommen bei Schlittenhundefahrten) entgegen § 9 Abs. 8.

Mit dem Inkrafttreten dieser Novelle sind auch die Verwaltungsübertretungen der Abs. 1, 2 und 8 des § 9 Oö. HHG 2024 grundsätzlich durch die Mitwirkung der Organe der Bundespolizei vollziehbar.

Der Novellenspiegel (S 13) hat zu lauten:

LGBl. Nr. 84/2024	(GP XXIX. RV 837/2024 AB 917/2024)
geändert durch	
LGBl. Nr. 34/2025	(GP XXIX. RV 1033/2025 AB 1050/2025)
LGBl. Nr. 64/2025	(Art. 22 Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz; GP XXIX RV 1143/2025 AB1172/2025)

§ 6 Abs. 2 (S 46) hat zu lauten:

(2) Bestehen Zweifel, ob der Hund unter die Bestimmung des Abs. 1 fällt, hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Sachverständigengutachten vorzulegen, aus dem unter Zugrundelegung von Zuordnungskriterien wie Erscheinungsbild, Wesen, Bewegungsablauf hervorzugehen hat, ob der Hund unter die Bestimmung gemäß Abs. 1 fällt.

§ 7 Abs. 7 und Abs. 8 (S 51) haben zu lauten:

(7) Nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, der nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit eingeholt wurde, sowie eines Nachweises der Zusatzausbildung gemäß Abs. 6, kann die Hundehalterin bzw. der Hundehalter bei einer Auffälligkeit gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 bei der Gemeinde einen Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit stellen. Diesem ist stattzugeben, wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht.

(8) Bei einer Auffälligkeit gemäß Abs. 1 Z 3 kann frühestens ein Jahr nach Vorlage des Nachweises der Zusatzausbildung gemäß Abs. 6 ein Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit gestellt werden. Die Gemeinde hat diesem nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, der nicht älter als drei Monate sein darf, stattzugeben, wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht. Handelt es sich bei der die Auffälligkeit auslösenden Verletzung gemäß Abs. 1 Z 3 um eine schwere oder tödliche Verletzung eines Menschen, kann die Auffälligkeit nicht aufgehoben werden.

§ 19 Abs. 2 Z 2 (S 97) hat zu lauten:

2. § 21 Abs. 2 Z 4 iVm. § 9 Abs. 1 oder 2; § 21 Abs. 2 Z 7 iVm. § 9 Abs. 8; § 21 Abs. 3 Z 2 iVm. § 9 Abs. 3; § 21 Abs. 3 iVm. § 9 Abs. 9,

§ 20 Abs. 5 (S 101) hat zu lauten:

(5) Die Aufsichtsorgane sind bei der Durchführung der Kontrolle gemäß Abs. 1 an die Weisungen der zuständigen Gemeindeorgane gebunden. Sie haben alle in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, die ein behördliches Tätigwerden erfordern, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, unterliegen im Übrigen aber hinsichtlich aller ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen einer Geheimhaltungsverpflichtung, soweit und solange dies aus einem der in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründe erforderlich und verhältnismäßig ist, und sind in Ausübung ihres Dienstes Beamte im Sinn des § 74 StGB.